

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Alb-Donau-Kreis

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. **§ 38 (Höhe der Abwassergebühr)** erhält folgende Fassung:

§ 38

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m ³ Abwasser | 2,63 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,42 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,63 €. |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 32,40 €. |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,24 €. |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

2. **§ 33 Absatz 1 (Gebührensschuldner)** wird wie folgt gefasst:

Schuldner der Abwassergebühr (§ 32 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 32 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Gebührensschuldner über.

3. **§ 37 Absatz 4 Satz 5 (Absetzungen)** wird wie folgt gefasst:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 13. November 2025

gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 19.11.2025